

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

...

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bürgermeister
Herrn Andreas Brohm
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte
Vorab per Mail

Amt: **Rechtsamt**

Auskunft erteilt: Philipp Schulz
Dienstszitz: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer:
Telefon: +49 3931 60- 7579
Fax: +49 3931 60- 7577
E-Mail: kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
30.01.01 – 1.3.3 – 546

Datum
01.04.2026

Anordnung gemäß § 147 KVG LSA - Wahl der ersten allgemeinen Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten

Sehr geehrter Herr Brohm,

durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht folgende Anordnung:

Es wird angeordnet, dass die Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eine Person zur Wahl der ersten allgemeinen Stellvertretung zur nächstmöglichen Stadtratssitzung zu stellen hat, die nach Wahl durch die Vertretung die Wahl zum ersten allgemeinen Stellvertreter annimmt.

Begründung:

I.

Mit der Beschlussvorlage BV 1115/2023 vom 06.12.2023 beantragte die Fraktion WG Lüderitz im Stadtrat die erste Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten (Frau Altmann), in geheimer Wahl abzuwählen.

Der Antrag wurde mit 13 JA Stimmen und 8 NEIN Stimmen beschlossen. Daraufhin legte der Hauptverwaltungsbeamte (nachfolgend HVB), mit Schreiben vom 15.12.2023 Widerspruch gegen den oben genannten Beschluss ein. Diesem Widerspruch wurde in der Sitzung vom 31.01.2024 nicht abgeholfen. Die Stadträte führten nochmals eine Wahl durch, mit dem Ergebnis: 11 JA Stimmen und 9 NEIN Stimmen.

Postanschrift:
Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
EGVP vorhanden *

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:
www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html

*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html

Öffnungszeiten:
Angaben zu den Öffnungszeiten
der Behörde unter:
www.landkreis-stendal.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Stendal
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC NOLADE21SDL



Altmark

Somit legte der HVB wiederholt Widerspruch gegen den genannten Beschluss und die Abwahl ein, mit Schreiben vom 12.02.2024.

Folglich entscheidet gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA die Kommunalaufsichtsbehörde (nachfolgend KAB) über diesen Sachverhalt. Sie übermittelten noch am selbigen Tage der KAB Ihren zweiten Widerspruch, damit handelten Sie unverzüglich.

Daraufhin hat die KAB am 29.02.2024 zu der oben dargestellten Sachlage folgende Entscheidung getroffen: die Abwahl der ersten Stellvertretung und somit die BV 1115/2023 sind rechtmäßig. Somit war der Akt der Abwahl der ersten Stellvertretung nun von Ihnen unverzüglich umzusetzen.

Auf die genannte Entscheidung der KAB, legten Sie, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kropp, Endler und Rasch, am 22. März 2024 Widerspruch ein. Diesem Widerspruch konnte die KAB nicht abhelfen und übergab diesen mit Schreiben vom 29.05.2024 an das Landesverwaltungsamt als zuständige Obere KAB. Das Landesverwaltungsamt teilte daraufhin am 10. September 2024 mit, dass der Widerspruch zum o.g. Verfahren mit Schreiben vom 30.08.2024 durch die bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei zurückgenommen wurde.

Am 07.08.2024 wurde dann erstmals die Wahl der ersten Stellvertretung unter der BV 0082/2024 in den Stadtrat eingebracht. Jedoch wurde der Tagesordnungspunkt 11 – Wahl des 1. Allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters von der Tagesordnung im Tagesordnungspunkt 2 – Änderungsanträge durch Abstimmung mehrheitlich abgesetzt. Auch bei der Stadtratssitzung vom 25.09.2024 versuchte der HVB, die Wahl des 1. Allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters durchführen zu lassen. Der Tagesordnungspunkt 21 sah die Wahl der ersten Stellvertretung des HVBs vor, jedoch wurde die Wahl im Tagesordnungspunkt 2 mehrheitlich abgesetzt. Der HVB wollte sodann die Wahl der ersten Stellvertretung am 16.10.2024 durchführen, ebenfalls unter der BV 0082/2024 Tagesordnungspunkt (TOP) 21. Dabei informierte Herr Dreihaupt, dass der TOP 21 schon in der vorherigen Stadtratssitzung abgesetzt wurde, dieser TOP 21 nicht behandelt wird und demnach abgesetzt ist. Somit versuchte die Verwaltung, die Wahl der ersten Stellvertretung insgesamt dreimal zu initiieren.

Am 21.01.2026 informierte der Stadtratsvorsitzende Herr Dr. Gruber die KAB nachweislich darüber, dass Frau Altmann weiterhin als erste Stellvertreterin im öffentlichen Raum vorgestellt wird und auch Unterschriften „i.V.“ vornimmt. Herr Dr. Gruber verwies auf die genannte Abwahl und die dazugehörige Entscheidung der KAB und darauf, dass bei der Sitzung der Fraktionsvorsitzenden, Stadtratsvorsitzenden und Bürgermeister im September 2025 dem HVB nochmals mitgeteilt wurde, dass Frau Altmann abgewählt ist und der HVB, Frau Altmann nicht weiter als seine Stellvertreterin benennen darf. Weiterhin bat der Stadtrat den HVB eine Beschlussvorlage zum IV. Quartal 2025 vorzulegen, um einen neuen ersten Vertreter des HVB zu wählen.

In der Folge informierte die KAB mehrmals, dass die Wahl eines Verhinderungsvertreters eine Pflicht der Kommune dargestellt, die auch kommunalaufsichtlich durchgesetzt werden kann, insbesondere aufgrund der immensen Dauer der Missachtung dieser Frist.

Wir forderten Sie auf, uns eine Liste möglicher Kandidaten zur Wahl der ersten Stellvertretung zukommen zu lassen.

Dieser Aufforderung sind Sie zum 24.02.2026 nachgekommen. Dabei zeigten Sie folgende Personen auf: Frau Altmann, Frau Wittke, eine Stelle der EG 10, eine Stelle der EG 9b und eine Beamtenstelle der A8. Sie ergänzen, dass lediglich Frau Altmann die Wahl auch annehmen würde, die anderen genannten Personen würden nach erfolgter Wahl, die Position der 1. Stellvertretung nicht annehmen.

Am 25.02.2026 wurde in der Stadtratssitzung dann, seitens Herrn Brohm, Frau Altmann zur Wahl vorgeschlagen.

Dabei kam folgendes Wahlergebnis zu Stande: 7 JA Stimmen, 20 NEIN Stimmen, 1 ungültige Stimme.

Abschließend konnte wiederholt kein Beschäftigter/Beamter für die Stelle zur 1. Stellvertretung des HVBs gewählt werden.

II.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Stendal ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 144 Abs. 1 KVG LSA.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit hat die Vertretung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach § 67 Abs. 1 KVG LSA einen Beschäftigten als allgemeinen Vertreter des HVB für den Verhinderungsfall zu wählen. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Pflicht. Derzeit kommt die Kommune ihrer gesetzlichen Pflicht nicht nach, da es nach der Abwahl der ersten allgemeinen Vertreterin nur eine zweite Stellvertreterin des HVB gibt.

Die Anordnung umfasst die Geeignetheit der zu wählenden Person. Die Wählbarkeit des allgemeinen Stellvertreters knüpft an den Personenkreis der Beschäftigten der Kommune an. Der Wahlvorschlag/die Wahlvorschläge für die Wahl durch die Vertretung kommen daher aus der Verwaltung und wird/werden, nach der bisherigen Verwaltungspraxis, durch den HVB mitgeteilt. Der Beschäftigte soll außerdem bereit sein, die Wahl anzunehmen. Bei Angestellten besteht keine gesetzliche oder arbeitsvertragliche Verpflichtung die Wahl anzunehmen. Zu den Beschäftigten nach § 67 Abs. 1 KVG LSA zählen auch Beamte, die die Verwaltung aufgrund des bestehenden Funktionsvorbehaltes nach Art. 33 GG, § 75 KVG LSA vorweisen muss,

und die insofern nicht per se die Möglichkeit haben, die Wahl abzulehnen. Dies gilt jedoch nur insoweit, als dass die mit der Vertreterfunktion verbundenen Aufgaben mit dem abstrakt-funktionalen Amt des Beamten vereinbar sein muss, damit eine Verpflichtung zur Übernahme der Stellvertreterposition besteht. Das abstrakt-funktionelle Amt knüpft im abstrakt verstandenen Sinne an die Beschäftigung des Beamten an. Gemeint ist der dem statusrechtlichen Amt entsprechende Aufgabenkreis, der einem Inhaber dieses Statusamts bei einer bestimmten Behörde auf Dauer zugewiesen ist (BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 1985 - 2 BvL 16/82 - a.a.O.; BVerwG, Urteile vom 4. Mai 1972 - BVerwG 2 C 13.71 - BVerwGE 40, 104 <107> und vom 29. April 1982 - BVerwG 2 C 41.80 - a.a.O. S. 272 f.) Der Dienstherr ist gehalten, dem Beamten solche Funktionsämter zu übertragen, die in ihrer Wertigkeit dem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen (Urteile vom 11. Juli 1975 - BVerwG 6 C 44.72 - BVerwGE 49, 64 <67 f.>, vom 28. November 1991 - BVerwG 2 C 41.89 - BVerwGE 89, 199 <200> und vom 3. März 2005 - BVerwG 2 C 11.04 - a.a.O. S. 109, stRspr). Das statusrechtliche Amt des Beamten muss damit mit den Aufgaben des HVB vereinbar sein, also in gewissem Maße vergleichbar sein, bspw. hinsichtlich der Führungstätigkeit und anderen Faktoren. Fehlt die Vereinbarkeit/Vergleichbarkeit besteht keine Verpflichtung zur Übernahme der Position.

Da die bisherigen Vorschläge aus dem Kreis der Beschäftigten der Verwaltung zu keiner Wahl durch die Vertretung führten, liegt weiterhin ein Pflichtverstoß der Kommune vor.

Die hier getroffene Maßnahme ist zudem verhältnismäßig. Die o.g. Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde ist geeignet, erforderlich und angemessen. Sie dient dem legitimen Zweck, die Einhaltung gesetzlicher Pflichten, wie hier nach § 67 Abs. 1 KVG LSA, zu gewährleisten.

Eine Maßnahme gilt als geeignet, wenn mit ihr der legitime Zweck mindestens gefördert werden kann. Mit der getroffenen Anordnung soll eine geeignete Person zur Wahl vorgeschlagen werden. Dadurch dient die Maßnahme der Förderung des Ziels, die Besetzung der ersten allgemeinen Stellvertretung nach § 67 Abs. 1 KVG LSA zu erreichen und ist somit als geeignet anzusehen.

Die Maßnahme ist erforderlich, wenn es kein gleich geeigneteres, milderer Mittel zur Erreichung des legitimen Zweckes zur Verfügung steht. Neben der Anordnung kommen die Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA oder die Bestellung eines Beauftragten gemäß § 149 KVG LSA als Mittel in Betracht, um die Einhaltung der gesetzlichen Pflicht nach § 67 Abs. 1 KVG LSA sicherzustellen. Sie sind auch geeignet den legitimen Zweck zu erreichen. Jedoch stellen diese kommunalaufsichtlichen Maßnahmen kein milderer Mittel zur Anordnung dar. Denn sie greifen immens in die Selbstverwaltungshoheit, die grundrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG garantiert ist, ein. Ein solcher Eingriff ist entbehrlich, wenn entsprechend der Anordnung eine Wahl stattfindet. Damit ist die Anordnung das mildere Mittel. Eine Beanstandung nach § 146 KVG LSA würde daneben nicht dem legitimen Zweck dienen.

Angemessen ist eine Maßnahme, wenn sie hinsichtlich der Intensität des Eingriffs nicht außer Verhältnis zu dem mit der Maßnahme verfolgten Zweck steht. Die Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde greift,

zur Einhaltung der gesetzlichen Pflicht einen allgemeinen Stellvertreter vorzuhalten, in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie ein, denn es ist grundsätzlich der Verwaltung vorbehalten, einen Beschäftigten zur Wahl vorzuschlagen. Der Pflichtverstoß liegt bereits seit 2024 vor. Die KAB wies mehrmals daraufhin, dass die Pflicht zur Besetzung der ersten Stellvertretung weiterhin besteht und eine geeignete Person gewählt und benannt werden muss. Dass es in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte eine zweite Stellvertreterin gibt, dies wohl dem gesetzgeberischen Willen zur Verhinderungsververtretung entspricht, heilt nicht dem Umstand, dass es keinen ersten allgemeinen Vertreter nach § 67 Abs. 1 KVG LSA gibt. Ein zweiter Stellvertreter ist gesetzlich, im Gegensatz zum allgemeinen Vertreter, nicht vorgeschrieben. Die zweite Stellvertreterin rückt auch nicht in die Position der ersten Stellvertreterin durch deren Abwahl auf, denn die Hauptsatzung legt entsprechend § 67 Abs. 2 KVG LSA die Reihenfolge der Vertretung fest. Daneben regelt die Hauptsatzung der Einheitsgemeinde, über die auch die Vertretung beschlossen hat, dass der HVB zwei Stellvertreter haben soll. Aufgrund der Dauer der Missachtung der gesetzlichen Pflicht ist bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs in die Selbstverwaltungsfreiheit und dem Gewicht und der Dringlichkeit der Gründe, die den Eingriff rechtfertigen, kein außerverhältnismäßiger Eingriff festzustellen. Insbesondere da es der Verwaltung weiterhin unbenommen bleibt, selbst den Wahlvorschlag zu unterbreiten, und die Vertretung weiterhin die Wahl hat. Die Anordnung ist damit angemessen.

Die Anordnung als kommunalaufsichtliches Mittel ist somit verhältnismäßig.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass, sollte die Anordnung keinen Erfolg haben, die Ersatzvornahme oder die Bestellung eines Beauftragten in Betracht kommt. Dabei möchte ich ganz deutlich darauf aufmerksam machen: Diesen tiefgreifenden Einschnitt in die Selbstverwaltungshoheit der Gemeinde sieht die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendals als notwendig an, um die rechtmäßige Arbeitsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten. Ich möchte auch noch einmal auf die Hauptsatzung hinweisen: der Stadtrat der Einheitsgemeinde hat im Juni 2025 die aktuelle Hauptsatzung und damit auch die Vertretungsregelung selbst beschlossen und sich damit sinnvollerweise auf das Vorhalten von zwei Stellvertretern des HVB geeinigt.

Des Weiteren erlaube ich mir einen Hinweis auf mögliche Folgen der Ersatzvornahme bzw. der Bestellung eines Beauftragten: diese kommunalaufsichtlichen Eingriffe können den sowieso schon angespannten Haushalt der Einheitsgemeinde zusätzlich belasten. Die Maßnahmen können nach §§ 148, 149 KVG LSA auf Kosten der Kommune durchgeführt werden. Insbesondere im Falle einer Bestellung eines Beauftragten wird einer externen Person hier eine Entscheidungsgewalt im Vertretungsfall übertragen – dies betrifft neben Arbeitsabläufen in der Verwaltung auch die Zusammenarbeit mit der Vertretung, bspw. kann der Vertreter bis auf das Stimmrecht auf Ausschüssen vorsitzen, wenn der HVB dies auch getan hat.

Daher bitte ich den Stadtrat und die Verwaltung an einer konkreten, konstruktiven und zukunftssicheren Lösung zu arbeiten, um - unter anderem - einen hohen finanziellen Schaden abwenden zu können.

Ich bitte darum, diese Anordnung der Vertretung **zur Kenntnis** zu geben. Die Tagesordnung unter Anzeige der Beschlussvorlage zur Wahl ist mir vor der nächsten Stadtratssitzung unaufgefordert zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus ist mir das Ergebnis der Wahl innerhalb von drei Tagen nach der Wahl schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



P.Schulz

* Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 410)